



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger

Benachrichtigung über - xxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxxx xxx
xxxxxxxxxxxx
- Erweiterung der Genehmigung
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx
- xxxxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxx



für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers gemäß der Regelung Nr. 6

Genehmigung Nr.
0132764

Erweiterung Nr.
/2

1. Gerät der Gruppen 2a und 5, die xxxxxxxxx/nicht verwendet werden dürfen in Kombination mit zwei Leuchten.
2. Kategorie und Anzahl der Glühlampen:
P21W 1 x
3. Für Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 2b, Angaben über die Mittel, die zur Verringerung auf die Lichtstärke bei Nacht benutzt werden (Anzahl der hauptsächlichen Merkmale):
entfällt
4. Fabrik- oder Handelsmarke:





Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 2 -

5. Name des Herstellers:
Hella KG Hueck & Co.
6. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
entfällt
7. Eingereicht zur Genehmigung am:
25.09.1987
8. Prüfstelle:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
9. Datum der Gutachten der Prüfstelle:
16.10.1978, 19.08.1986, 15.10.1987
10. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:
32764/1 R 6
11. Die Genehmigung wird xxxxxxxx / xxxxxxxxxxxxxxxx / erweitert
/ xxxxxxxx
12. Nur zum Ersatz an Kraftfahrzeugen bestimmt xx/nein
13. Dieser Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers ist zusammenge-
baut / ineinandergebaut mit Leuchten der Kategorien / Ty-
pen
entfällt



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 3 -

14. Ort: D-2390 Flensburg

15. Datum: 6. Juli 1988

16. Unterschrift: Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



17. Die Zeichnungen vom 19.07.1978*, vom 08.07.1986* und vom 24.09.1987* zeigen die Merkmale und die geometrischen Bedingungen für die Anbringung des Geräts am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und den Bezugspunkt. Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger" angegeben sind.

Die beigegeführten Meßprotokolle und die Skizzen sind Bestandteil der Genehmigung.

Für die Fahrtrichtungsanzeiger, Typ 2BA 003 236, wird folgendes Genehmigungszeichen zugeteilt:

2a 5



6R 0132764

Das Genehmigungszeichen muß in seiner Ausführung und Größe den Forderungen der Regelung entsprechen.

Mit dem Genehmigungszeichen dürfen nur solche Einrichtungen gekennzeichnet werden, die in jeder Hinsicht den Genehmigungsunterlagen entsprechen.

Jede Einrichtung muß deutlich lesbar und dauerhaft mit

der Fabrik- oder Handelsmarke,
dem Genehmigungszeichen,
der Lampenkategorie

gekennzeichnet sein.

Das Genehmigungszeichen ist an den aus den Genehmigungsunterlagen ersichtlichen Stellen so anzubringen, daß es auch dann noch deutlich lesbar ist, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Genehmigungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Genehmigungszeichens nicht beeinträchtigt werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 5 -

Zeichen, die zu Verwechslungen mit dem amtlich zugeteilten Genehmigungszeichen führen können, dürfen auf den Erzeugnissen nicht angebracht werden.

Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten verstößt oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Genehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den gesonderten Bescheid des Kraftfahrt-Bundesamtes zu dieser Genehmigung verwiesen.

Die Geräte für links- und rechtsseitigen Anbau bzw. Einbau, dürfen nur zur Verwendung als hintere und seitliche zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,

mit unterschiedlichen Stehbolzen, Schrauben, Muttern und Scheiben zur Befestigung des Fahrtrichtungsanzeigers am Fahrzeug oder ohne solche,



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 6 -

- mit unterschiedlichen Mitteln zur Verbindung einzelner Teile des Fahrtrichtungsanzeigers untereinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit unterschiedlichen Schrauben zur Verbindung der Abschlußscheibe mit dem Gehäuse des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Teile des Fahrtrichtungsanzeigers ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung,
- mit einem Gehäuse aus Gummi als Einbaugerät,
- mit einem als Reflektor ausgebildeten Gehäuse, ohne Beeinträchtigung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer silberfarbig lackierten Reflektoroberfläche.

Die Geräte, Typ 2BA 003 236, Genehmigungsnummer 0132764, sind baugleich mit den Geräten, Typ 2BA 003 236, Genehmigungsnummer 32764.

Das Kraftfahrt-Bundesamt behält sich daher den Widerruf dieser Genehmigung ausdrücklich vor, falls die andere für diesen Typ erteilte Bauartgenehmigung widerrufen werden sollte.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 7 -

Der An- bzw. Einbau der Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 2a hat nach den Skizzen Blatt 1, 2 und 3 und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen.

Der An- bzw. Einbau der Fahrtrichtungsanzeiger der Gruppe 5 hat nach den Skizzen Blatt 4, 5 und 6 und gegebenenfalls nach Anlage B zu erfolgen.

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An-bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichen An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0132764, Erweiterung/2

- 8 -

In dem anliegenden Meßprotokoll vom 16.10.1978, in den anliegenden Skizzen Blatt 1 und 2 vom 19.07.1978 und in der anliegenden Anlage A vom 19.07.1978 muß der Firmenname richtig lauten:

Hella KG Hueck & Co.

Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlagen:

- 3 Meßprotokolle zu den Gutachten
des Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 16.10.1978, 19.08.1986
und 15.10.1987
- 2 Skizzen (Blatt 1 und 2) vom 19.07.1978
- 1 Anlage A vom 19.07.1978
- 1 Skizze (Blatt 3) vom 08.07.1986
- 3 Skizzen (Blatt 4, 5 und 6) vom 24.09.1987
- 1 Anlage B vom 24.09.1987

Lichttechnisches Institut
der Universität Karlsruhe
Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
vom 16. Oktober 1978
M e ß p r o t o k o l l
Prüfnummer ECE 3 2764 R 6
EG 3 2764

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2BA 003 236

der Gruppe 2a (ECE) und 2 (EG) 1 Lichtstärkepegel

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

der Firma Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.
Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: g e l b in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: P 25 - 1 entspricht RL 21 W DIN 72 601

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6 vom 22. Mai 1967 sowie
Richtlinie des Rates Nr. 76/759/EWG vom 27. Juli 1976

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse
für die Verwendung bei Tag und Nacht

$J_0 \text{ min} = 50 \text{ cd} = 100 \%$

Längsseite der Leuchte senkrecht zur Fahrbahn

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			204		204			
	5°	150	194		214		212	148	
	0°		208	210	196	212	212		
	-5°	148	206		212		212	150	
	-10°			210		206			
II	10°			186		186			
	5°	146	184		192		192	146	
	0°		182	200	202	202	202		
	-5°	140	182		190		192	150	
	-10°			188		188			

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit

Pollack

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter
G.E.Z.

i. V. Dr. Pollack

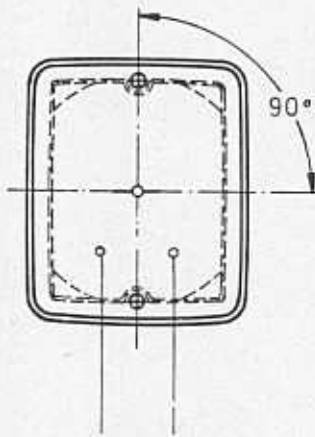
Gehört zur G Nr.: **0 1 3 2 7 6 4**
Erweiterung/2

Anbauanweisung Nr.:

Rückwärtiger Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

 Glühlampe:
 Kugellampe P 25-1.

Ansicht von vorn


 Platz für: ECE EG
 Prüfzeichen

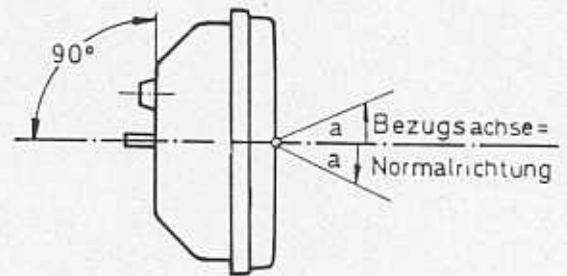
Bezugsachse = Normalrichtung:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

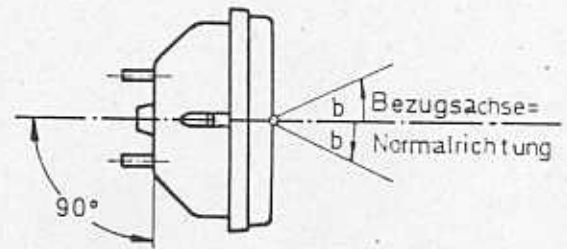
 Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 10° und b bis 10° .

 Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift „TOP“ auf der Lichtscheibe beachten.

Ansicht von der Seite



Ansicht von oben


 = Bezugspunkt
 (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe)

 Anlage zum Gutachten vom: 16. Okt. 1978

 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

19.7.1978

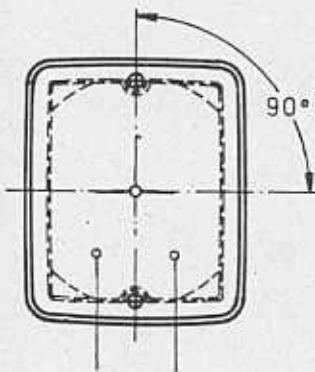
Gehört zur G.Nr.: 0 1 3 2 7 6 4
 Erweiterung/2

Einbauanweisung Nr.:

Rückwärtiger Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

 Glühlampe:
 Kugellampe P 25-1.

Ansicht von vorn


 Platz für: ECE EG
 Prüfzeichen

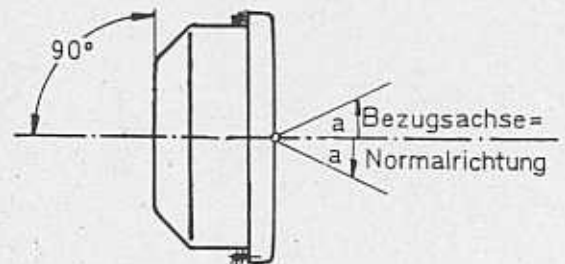
Bezugsachse = Normalrichtung:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

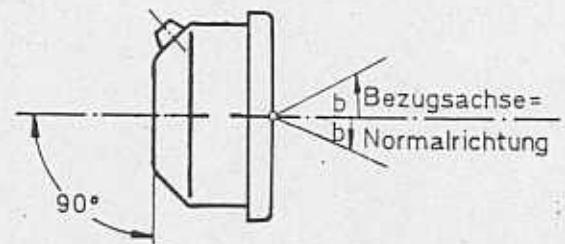
 Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 10° und b bis 10° .

 Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift „TOP“ auf der Lichtscheibe beachten.

Ansicht von der Seite



Ansicht von oben


 = Bezugspunkt
 (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe)

Anlage zum Gutachten vom: 16. Okt. 1978

 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

H. Kucmar

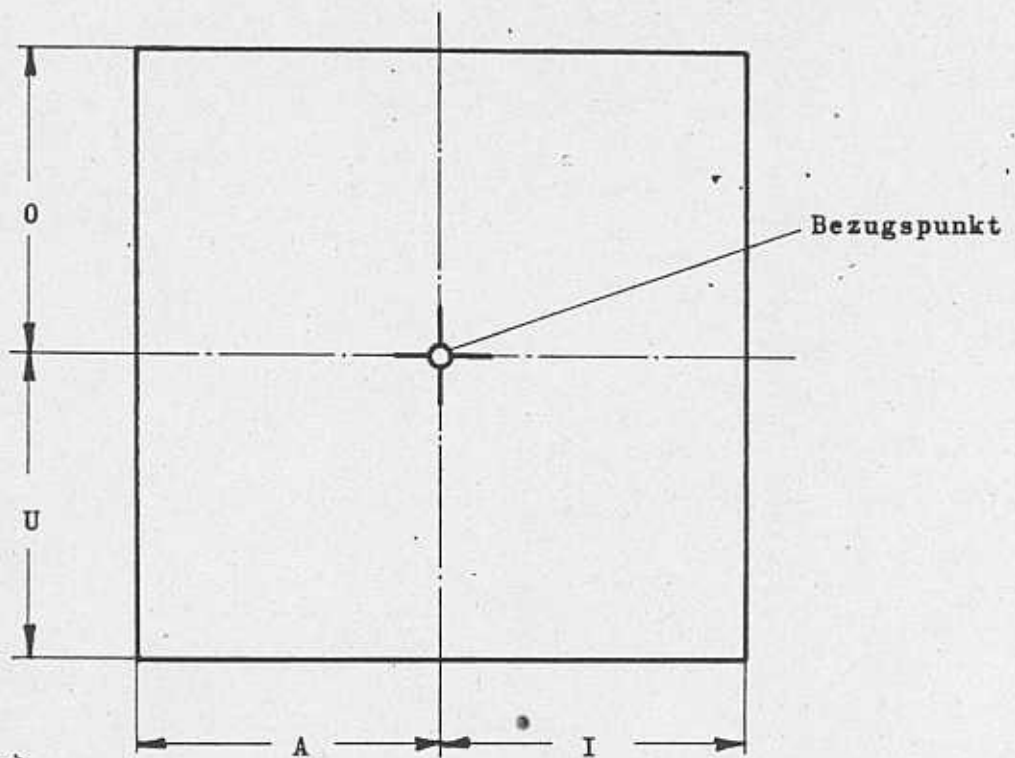
19.7.1978

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Gehört zur G Nr.: 0 1 3 2 7 6 4
 Erweiterung / 2

Anbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG. Anhang I, Absatz 1.6.2.



Funktion	obere Grenze (O) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Gren (I) mm
Schlußleuchte	—	—	—	—
Bremsleuchte	—	—	—	—
Fahrtrichtungsanzeiger *	46	46	41	41
Nebelschlußleuchte	—	—	—	—
Begrenzungsleuchte	—	—	—	—
Rückfahrscheinwerfer	—	—	—	—
Fahrtrichtungsanzeiger **	41	41	46	46

Anlage zum Gutachten vom: 16. Okt. 1978

 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter i.v.

Die Maße gelten nur für den
 *Grundanbau der Leuchte und den
 **90° gedrehten Anbau, nicht aber
 wenn der Anbau nach einer der zuläs-
 sigen Anbautoleranzen in Richtung a
 und b erfolgt.

19.07.1978

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 19. August 1986
 Meßprotokoll
 Prüfnummer 3 2764/1 R 6

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2BA 003 236

der Gruppe 2a 1 Lichtstärkepegel

~~XXXXXXXXXXXX~~

der Firma Hella KG, Hueck & Co,
4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: g e l b in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: Kategorie P 25 W
~~P 25 W~~ entspricht RL 21 W DIN 72 601

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6 ~~xxxxxxx~~
 zum Übereinkommen vom 20. März 1958

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse
 für die Verwendung bei Tag und Nacht
Längsseite der Leuchte vertikal

$J_0 \text{ min} = 50 \text{ cd} = 100 \%$

Muster	V \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$							Mindestwerte %
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°	
I	10°			≈ 180		≈ 180			
	5°	≈ 138	≈ 176		≈ 196		≈ 186	≈ 140	
	0°		≈ 180	≈ 194	100 197	≈ 192	≈ 180		
	-5°	≈ 136	≈ 178		≈ 196		≈ 182	≈ 140	
	-10°			≈ 184		≈ 180			
II	10°	/							
	5°								
	0°				100				
	-5°								
	-10°								

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

Für die Richtigkeit

H. Manz

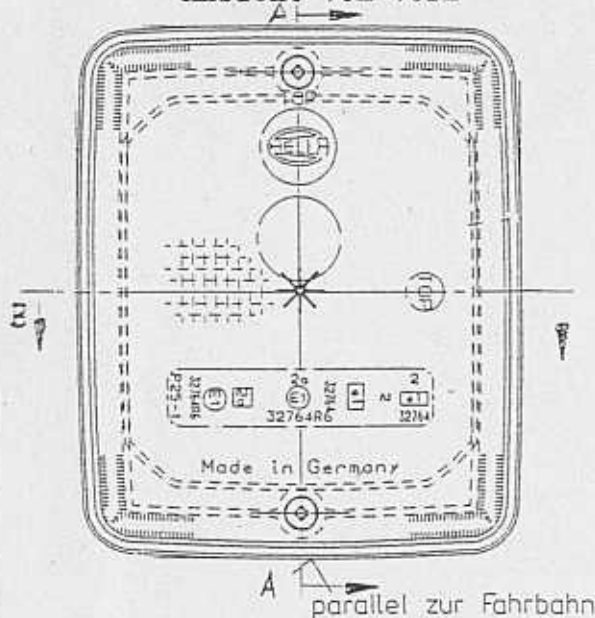
gez. i. V. Dr. K. Manz

Gehört zur G Nr.: 0 1 3 2 7 6 4
 Erweiterung/2

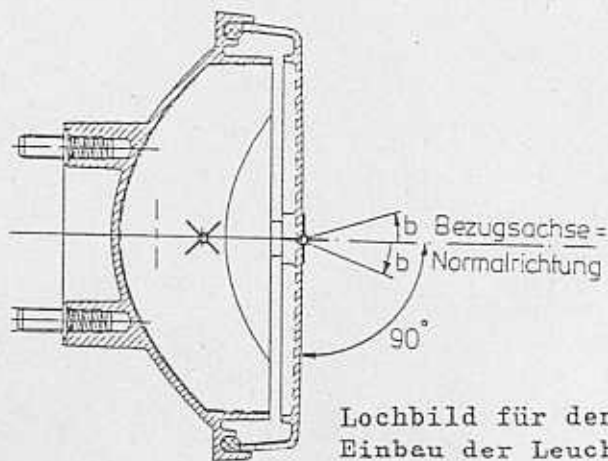
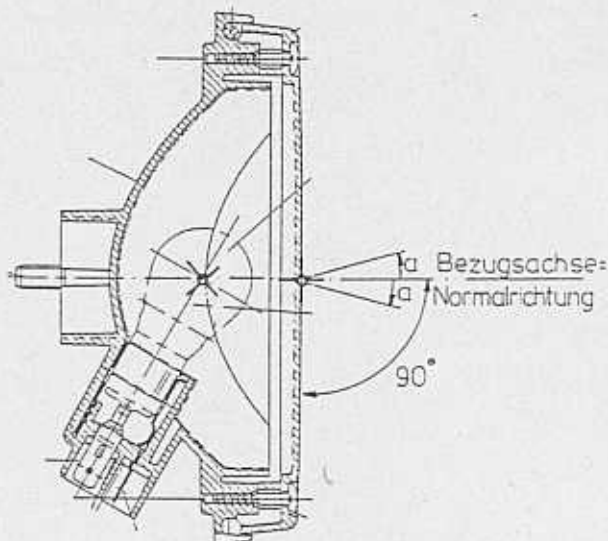
Anbauanweisung Nr.:

 Rückwärtiger Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
 Glühlampentyp: Kategorie P 25-1 (P21W), 21 Watt

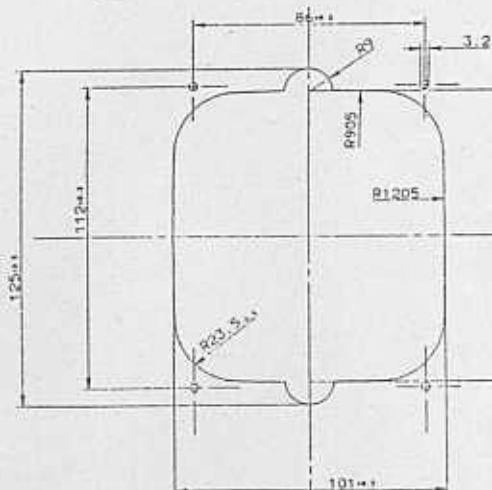
Ansicht von vorn



Schnitt A-A



Lochbild für den Einbau der Leuch



X = Bezugspunkt = Leuchtkörper
 O = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (Markierung siehe auf der Abschluss Scheibe. Maße siehe Anlage A).
Bezugsachse:
 Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn. Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift "TOP" auf der Abschluss Scheibe beachten. Zulässige Abweichung der Normalrichtung von der Bezugsachse in Richtung a bis 10° und b bis 10°. Linksanbau des Anbaugerätes dargestellt. Das Einbaugerät ohne Gewindebolzen wird mit vier Schrauben in das dargestellte Lochbild an der Karosserie befestigt.

19. Aug. 1986

Anlage zum Gutachten Nr.:

Prüfamt für technische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

i. V.

08.07.86

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Lichttechnisches Institut
 der Universität Karlsruhe
 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten
 vom 15. Oktober 1987
 M e ß p r o t o k o l l
 Prüfnummer 3 2764/1 R6

Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge, Typ 2BA 003 236

der Gruppe 5 1 Lichtstärkepegel

XXXXXXXXXXXX

der Firma Hella KG, Hueck & Co.
 4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: gelb in Ordnung
 Kategorie
 Bestückung: Glühlampe ECE: p 21 W entspricht RL 21 W DIN 72 601

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach ECE-Regelung Nr. 6 vom 22. Mai 1967
 einschließlich der Änderung 01

Mindestwert der Lichtstärke in der Bezugsachse
 für die Verwendung bei Tag und Nacht

$J_0 \text{ min} = 0,6 \text{ cd} = 100 \%$

Längsseite der Leuchte vertikal

Muster	v \ H	Lichtstärke in relativen Einheiten bezogen auf $J_0 \text{ min}$						
		-20°	-10°	- 5°	0°	5°	10°	20°
I	10°			≈ 500		≈		
	5°	≈ 2466	≈ 1033		≈		≈	≈
	0°		≈ 1033	≈ 500	≈	≈	≈	
	-5°	≈ 2450	≈ 1000		≈		≈	≈
	-10°			≈ 466		≈		
II	10°			≈		≈		
	5°	≈	≈		≈		≈	≈
	0°		≈	≈	≈	≈	≈	
	-5°	≈	≈		≈		≈	≈
	-10°			≈		≈		

Die Lichtstärkeverteilung ist im übrigen genügend gleichmäßig, die im ganzen Bereich nach Anhang 1 zu Regelung Nr. 6 verlangte Mindestlichtstärke wird nicht unterschritten und die höchstzulässige Lichtstärke wird in keiner Richtung überschritten.

Für die Richtigkeit
[Handwritten Signature]

Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter
 gez.

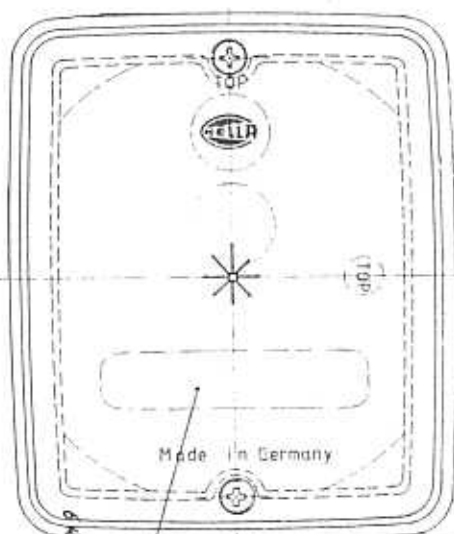
Dr. Pollack

Gehört zur G Nr.: 0 1 3 2 7 6 4
 Erweiterung / 2

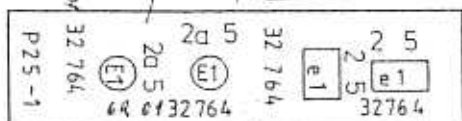
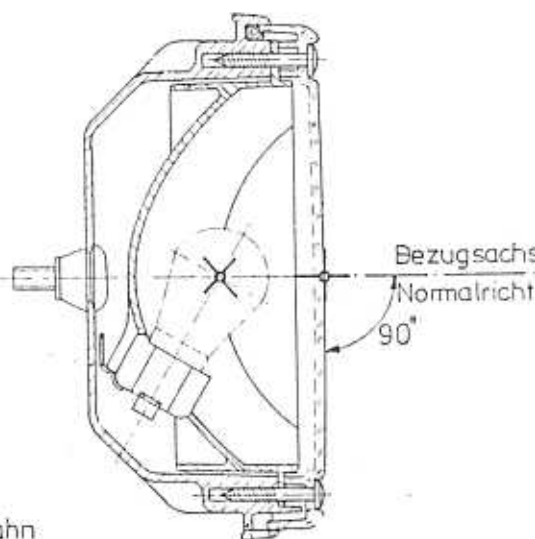
Anbauanweisung Nr.:

 Seitlicher zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
 Glühlampentyp: Kategorie P 25-1 (P21W), 21 W

Ansicht von der Seite



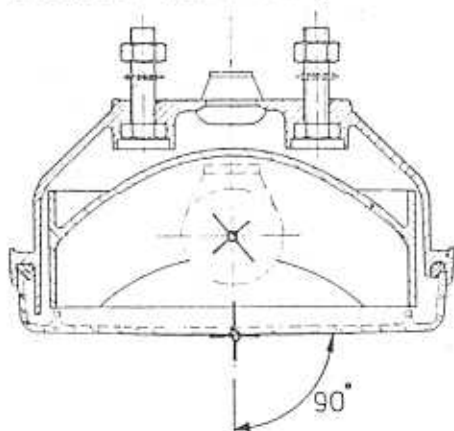
Ansicht von vorn (Schnitt)



parallel zur Fahrbahn

= Bezugspunkt = Leuchtkörper
 = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. Markierung siehe auf der Abschlussscheibe. Maße siehe Anlage B).

Ansicht von oben (Schnitt)


Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift "TOP" auf der Abschlussscheibe beachten.

Linksanbau des Anbaugerätes dargestellt

Anlage zum Gutachten vom: 15. Okt. 1961

 Prüfstelle für lichttechnische
 Einrichtungen an Fahrzeugen
 Der Prüfstellenleiter

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen/Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermögens der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Z des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

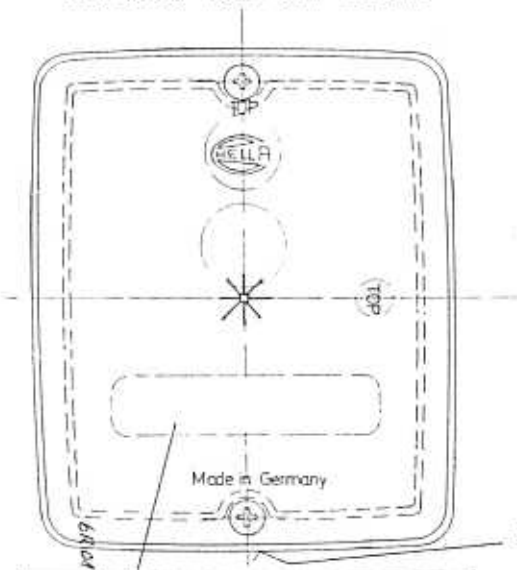


Gehört zur G Nr.: 0 1 3 2 7 6 4
Erweiterung /2

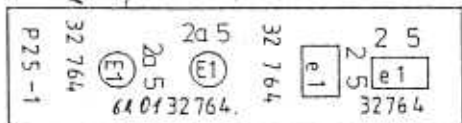
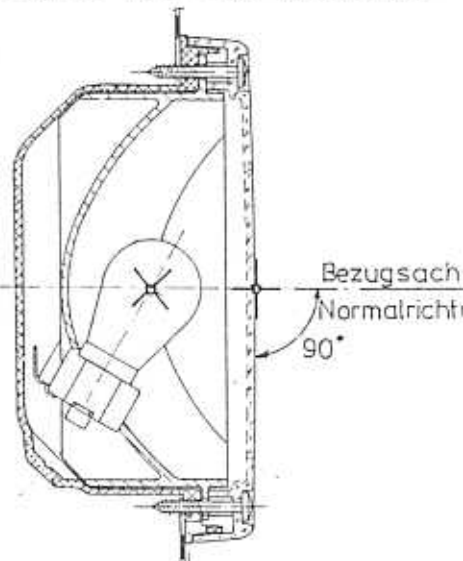
Einbauanweisung Nr.:

Seitlicher zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge
Glühlampentyp: Kategorie P 25-1 (P21W), 21 Watt

Ansicht von der Seite



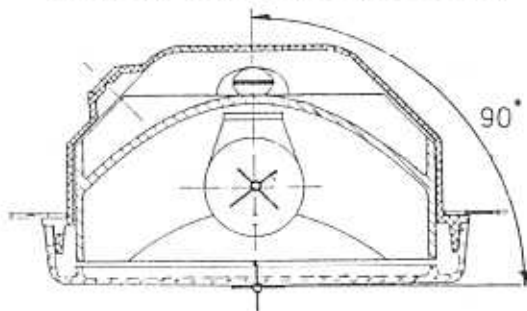
Ansicht von vorn (Schnitt)



parallel zur Fahrbahn

☒ = Bezugspunkt = Leuchtkörper
☒ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenze der leuchtenden Fläche nach 76/756/EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (Markierung siehe auf der Abschlussscheibe. Maße siehe Anlage B).

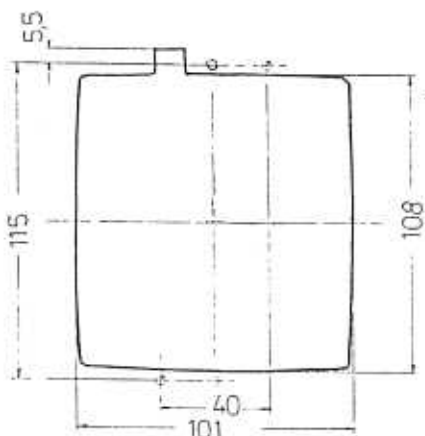
Ansicht von oben (Schnitt)



Bezugsachse:
Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift "TOP" auf der Abschlussscheibe beachten.

Linkseinbau des Gerätes dargestellt.



Lochbild für den Einbau des Gerätes.

Anlage zum Gutachten vom: 15. Okt. 1987

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. J. J. J.

24.09.87

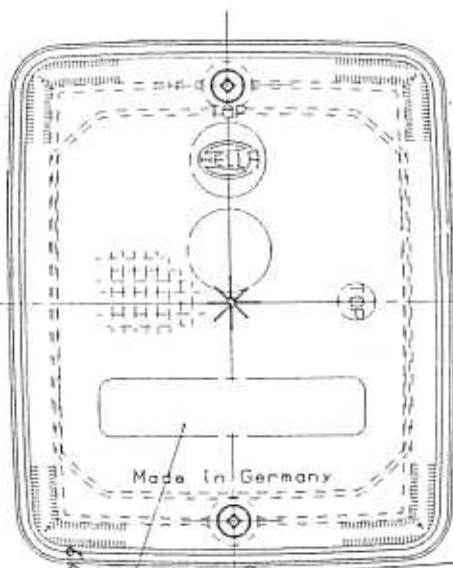
Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks der ADE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Gehört zur G Nr.: 0 1 3 2 7 6 4
Erweiterung /2

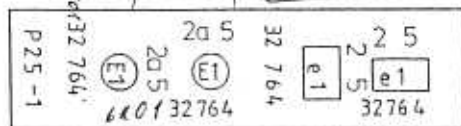
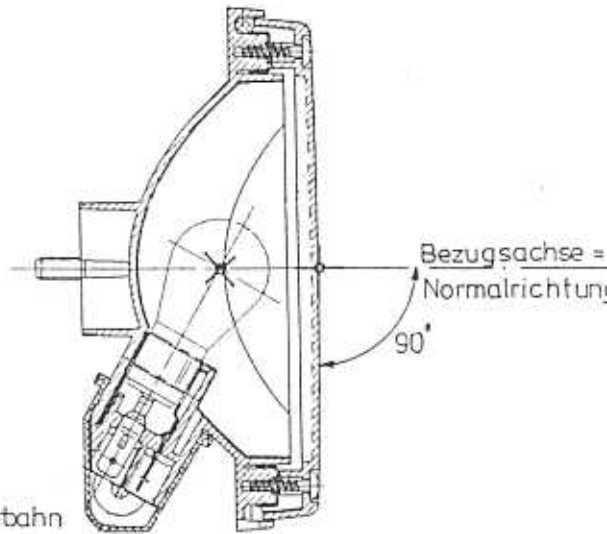
Anbauanweisung Nr.:

Seitlicher zusätzlicher Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.
Glühlampentyp: Kategorie P 25-1 (P21W), 21 Watt

Ansicht von der Seite

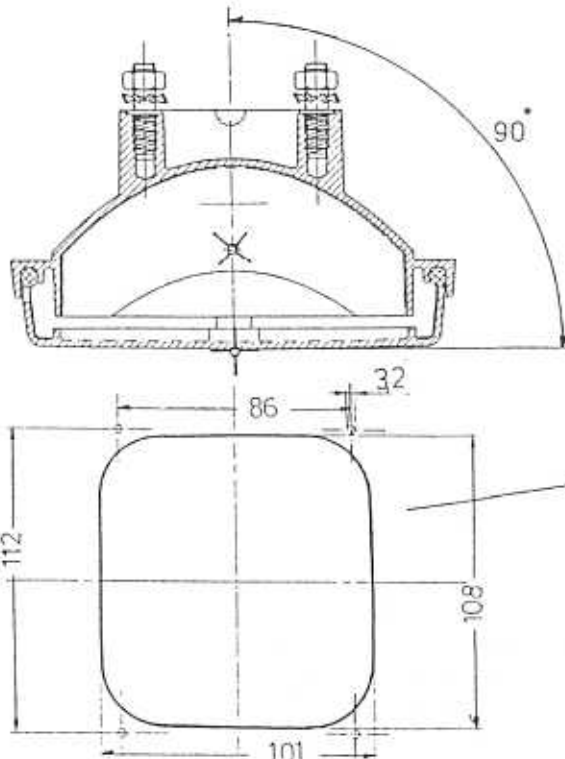


Ansicht von vorn (Schnitt)



= Bezugspunkt = Leuchtkörper
 = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenz der leuchtenden Fläche nach 76/756/E bzw. ECE-Regelung Nr. 48 (Markierung siehe auf der Abschlußscheibe. Maße siehe Anlage B).

Ansicht von oben (Schnitt)



Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift "TOP" auf der Abschlußscheibe beachten.

Linksanbau des Anbaugerätes dargestellt. Das Einbaugerät ohne Gewindebolzen wie mit vier Schrauben in das dargestellt Lochbild an der Karosserie befestigt.

Lochbild für den Einbau der Leuchte.

Anlage zum Gutachten vom: 15. Okt. 1987

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. Jurosz

24.09.87

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Geräte bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig, außer in den Fällen, in denen die Geräte aufgrund eines Austauschvermerks der ABE des Fahrzeugs verwendet werden. Der Fahrzeughalter hat bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).



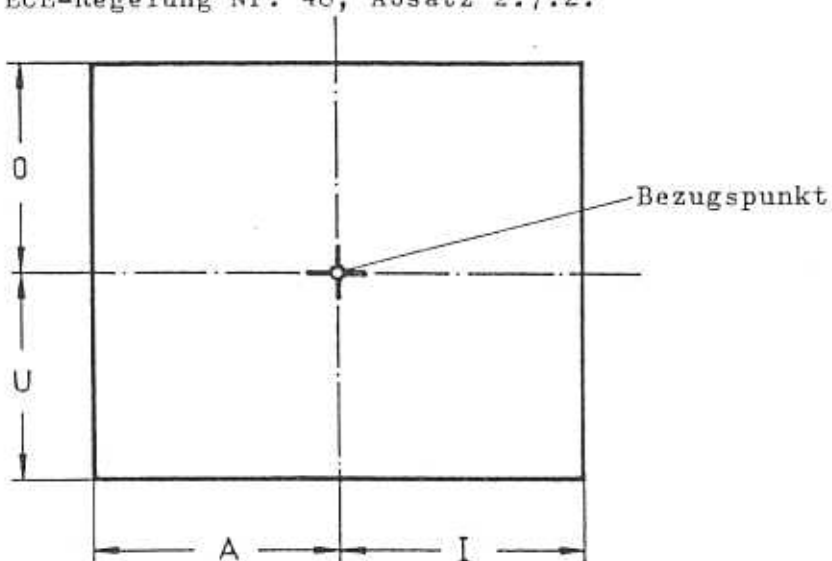
Gehört zu Gerät Typ: 2BA 003 236

Anlage B

Gehört zur G Nr.: 0 1 3 2 7 6 4
Erweiterung /2

Anbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.6.2. bzw. ECE-Regelung Nr. 48, Absatz 2.7.2.



Funktion	obere Grenze (O) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Grenze (I) mm
Fahrtrichtungsanzei- ger vertikaler Anbau	57	54	0	12
Fahrtrichtungsanzei- ger horizontaler Anb.	50	50	0	7

Anlage zum Gutachten vom: 15. Okt. 1987

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. Purost 24.09.87

Hella KG · Hueck & Co. · 4780 Lippstadt



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg



Mitteilung über die Erweiterung der Genehmigung

für einen Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers nach der Regelung
Nr. 6 einschließlich der Änderung 01 Ergänzung 7

Communication concerning extension of approval

of a type of direction indicator pursuant to Regulation No. 6
including amendment 01 supplement 7

Nummer der Genehmigung: **0132764**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: **/2-01**
Extension No.:

1. Fabrik- oder Handelsmarke der Einrichtung:
Trade name or mark of the device:



2. Typbezeichnung der Einrichtung:
Manufacturer's name for the type of device:
2BA 003 236

3. Name und Anschrift des Herstellers:
Manufacturer's name and address:
Hella KG Hueck & Co.
D-59552 Lippstadt

4. Gegebenenfalls Name und Anschrift seines Vertreters:
If applicable, name and address of manufacturer's representative:
entfällt
not applicable

5. Eingereicht zur Genehmigung am:
Submitted for approval on:
24.04.1998

6. Technischer Dienst:
Technical service responsible for conducting approval tests:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe
D-76128 Karlsruhe

7. Datum des Gutachtens:
Date of test report:
05.06.1998

8. Nummer des Gutachtens:
Number of test report:
3 2764 N2



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der Genehmigung: **0132764**
Approval No.:

Erweiterung Nr.: /2-01
Extension No.:

9. Kurzbeschreibung:
Concise description:

Kategorie: **2a und / and 5**
Category:

Anzahl und Kategorie der Glühlampen: **1 x P21W**
Number and category of filament lamp(s):

10. Anbringungsstelle des Genehmigungszeichens:
Position of approval mark:
auf der Abschlußscheibe
on the lens

11. Grund (Gründe) der Erweiterung (falls erforderlich):
Reason(s) for extension (if applicable):
weitere Anbaulagen des Fahrtrichtungsanzeigers Kategorie 2a kommen hinzu
additional mounting positions of the direction indicator category 2a are added

12. Die Genehmigung wird **erweitert**
Approval **extended**

13. Ort: **D-24932 Flensburg**
Place:

14. Datum: **11.06.1998**
Date:

15. Unterschrift: **Im Auftrag**
Signature:



Mayer

16. Dieser Mitteilung ist eine Liste der Unterlagen beigefügt, die bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt sind. Diese Unterlagen sind auf Anfrage erhältlich.

The list of documents deposited with the Administrative service which has granted approval is annexed to this communication and may be obtained on request.

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
by-clauses and information to legal remedy

1 Gutachten mit Anlagen
test report with enclosures



Nummer der Genehmigung: 0132764

Erweiterung Nr.: /2-01

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Auflagen in der ECE-Genehmigung (ECE-G) Nr. 0132764, Erweiterung/2 vom 06.07.1988:

"Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Genehmigung ist hiervon abhängig. Sie bleibt jedoch erhalten, wenn in der Allgemeinen Betriebserlaubnis für das Fahrzeug ein Austauschvermerk aufgenommen ist, der den An- bzw. Einbau der Geräte ohne weiterreichende Begutachtung ermöglicht. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Geräte wichtigen Angaben der An- bzw. Einbauunterlagen erstrecken.

Die Bezieher der Geräte sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem An- bzw. Einbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern."

erhalten folgende Fassung:

"Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlagen sind mitzuliefern."

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegender An- bzw. Einbauunterlage zu erfolgen.

An- bzw. Einbauunterlage ist mitzuliefern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Lichttechnisches Institut

der Universität Karlsruhe

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen

Akkreditierte Prüfstelle gemäß DIN 45001 / DIN EN 9001
DAR-Registriernummer: KBA-P 00016-97

76128 Karlsruhe
Kaiserstraße 12

Telefon 0721/ 608 - 2550
0721/ 608 - 2551
Fax 0721/ 66 19 01
eMail: ltik@etec.uni-karlsruhe.de
<http://www-lti.etec.uni-karlsruhe.de>

Besuchszeit nach Vereinbarung

An das
Kraftfahrt-Bundesamt
Fördestraße 16

24932 Flensburg

Gutachten

über die Prüfung der Bauart für die Erteilung einer Erweiterung zu einer ECE-Genehmigung gemäß dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung

Nummer des Gutachtens : 3 2764 N2

Datum des Gutachtens : 05. Juni 1998 / Zeichen: Fe./wi

Erweiterung zum Gutachten Nr. : 3 2764 vom 20. Juli 1976

Gegenstand : Fahrtrichtungsanzeiger Kategorie 2a
für Kraftfahrzeuge

Typbezeichnung : 2BA 003 236

Genehmigung Nr. : 02 3 2764

Name und Anschrift des
Antragstellers : Firma Hella KG Hueck & Co.,
in 59552 Lippstadt

Datum des Prüfantrages : 24. April 1998

Unterlageneingang : 27. April 1998

Entsprechend dem Antrag des Herstellers sollen die bereits mit der ECE-Genehmigung Nr. 02 3 2764 zugelassenen Fahrtrichtungsanzeiger Typ 2BA 003 236 auch hinter Heckscheiben mit einer Neigungen zwischen 90° und 95° und einem variablem Transmissionsgrad von 60% bis 90% angebaut werden.

Die Prüfung der Lichtstärkeverteilung wurde mit dem Belegmuster und einer entsprechend der Anbauanweisung vorgebauten Heckscheibe, mit einem Transmissionsgrad von $T = 0,74$, durchgeführt. Die zu stellenden Anforderungen werden erfüllt.

Die Toleranz des Transmissionsgrades von 60 % bis 90 % wurde rechnerisch ermittelt und kann nur für Heckscheibenneigungen von 90° bis 95° angewandt werden. Bei anderen Neigungen der Scheibe, muß durch Messungen sichergestellt werden, daß die vorgeschriebenen Mindest- bzw. Maximalwerte noch eingehalten werden.

Gegen die Erteilung der beantragten Erweiterung zur ECE-Genehmigung bestehen von hier aus keine Bedenken.

Anlage: Zeichnung



Dr. Karl Manz

(Dr. K. Manz)

Gehört zur G. Nr.: 32764

Anbauanweisung Nr.:

Rückwärtiger Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge.

Glühlampentyp: Kategorie P21W

☒ = Bezugspunkt nach ECE-Regelung 6.

☉ = Bezugspunkt zur Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche nach 76/756 EWG bzw. ECE-Regelung Nr. 48. Markierung siehe auf der Abschlussscheibe. Maße siehe Anlage A.

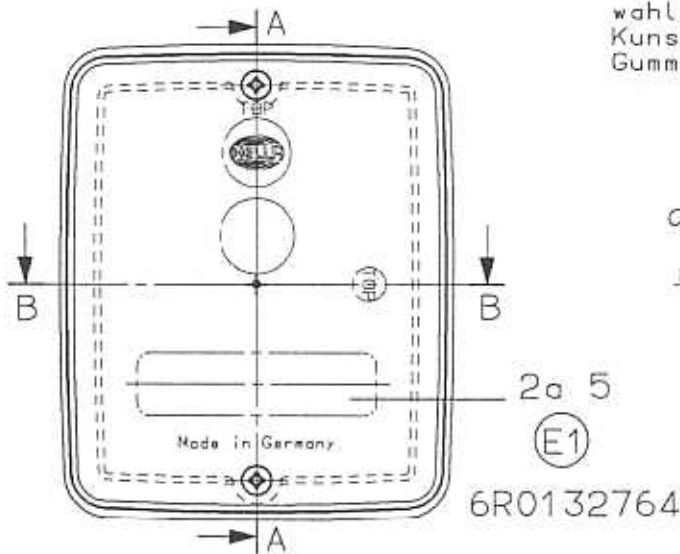
Bezugsachse: Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Das Gerät darf auch 90° um die Bezugsachse gedreht angebaut werden, wobei sich das Wasserablaufloch unten befindet. Aufschrift 'TOP' auf der Abschlussscheibe beachten.

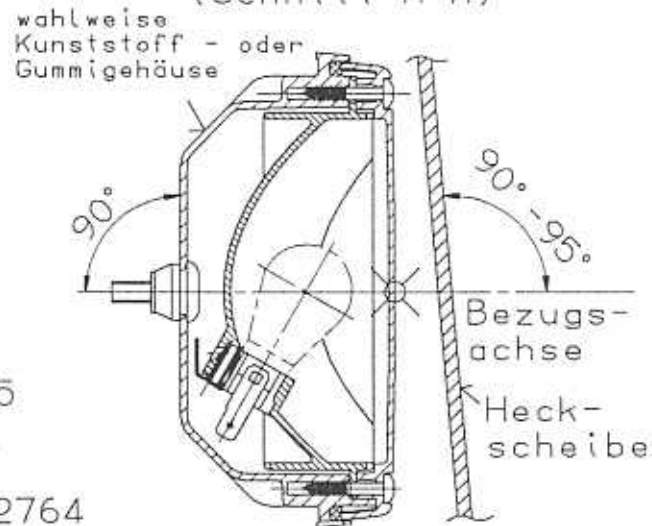
Es dürfen Heckscheiben mit einem Transmissionsgrad von 60 % bis 90 % verwendet werden.

Linksanbau bzw. -einbau des Gerätes dargestellt.

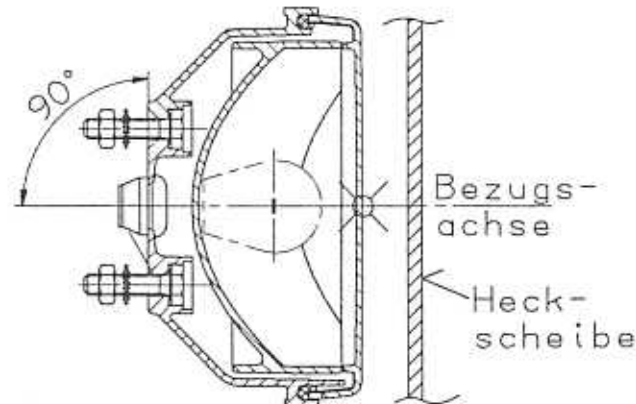
Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite
(Schnitt A-A)



Ansicht von oben
(Schnitt B-B)



Anlage zum Gutachten vom:

05. JUNI 1998

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

Dr. Karl Manz

15.04.98

Der An- bzw. Einbau der Geräte hat nach anliegenden An- bzw. Einbauunterlagen (z.B. Skizze und Anlage A) zu erfolgen.